

## **Arbeitsrecht (Nr. 234/2005)**

### **Mitgliederwerbung von Gewerkschaften**

#### **Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:**

Die gewerkschaftliche Mitgliederwerbung ist durch die in Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte Betätigungsfreiheit der Koalitionen geschützt. Dies gilt auch im Verhältnis konkurrierender Gewerkschaften. Eine gewerkschaftliche Mitgliederwerbung ist allerdings unzulässig, wenn sie mit unlauteren Mitteln erfolgt oder auf die Existenzvernichtung der anderen Gewerkschaft gerichtet ist. Diese Grenzen werden nicht dadurch überschritten, dass eine Gewerkschaft mit befristeten Sonderkonditionen um Neumitglieder wirbt.

Der 1. Senat des BAG wies daher - wie schon die Vorinstanzen - die Klage der Gewerkschaft der Polizei (GdP) ab, mit der der konkurrierenden Polizeigewerkschaft im DBB untersagt werden sollte, Neumitgliedern für das erste Jahr der Mitgliedschaft einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von einem € anzubieten. Die Bekl. hatte dies in einer befristeten Aktion im Herbst 2002 getan. Das Angebot dieser Sonderkonditionen für Neumitglieder war weder unlauter, noch zielte es auf die Existenzvernichtung der Kl. Die Vergünstigungen wurden nicht etwa nur deren Mitgliedern, sondern auch bislang unorganisierten AN angeboten.

**Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 31.05.2005**  
**Aktenzeichen: 1 AZR 141/04**

**Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 7 Juli 2005 – Seite 268**  
17.07.2005